

LIGA Bank eG

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Öffentlichen Pfandbriefumlauf

Stichtag	31.03.2025
Referenz	31.03.2024

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress *	
	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	130,00	122,00	118,59	108,00	100,93	89,62
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	272,20	252,20	277,43	254,57	230,81	211,49
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Überdeckung in %	109,38%	106,72%	133,95%	135,70%	128,68%	135,99%
Überdeckung	142,20	130,20	158,85	146,56	129,88	121,88
Gesetzliche Überdeckung **	8,80	4,70	3,56	2,16		
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00		
Freiwillige Überdeckung	133,40	125,50	155,29	144,40		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse		Fälligkeitsverschiebung ***	
	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024
bis zu sechs Monate	0,00	0,00	13,09	7,04	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	0,00	0,00	7,06	9,32	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	0,00	0,00	11,71	12,50	0,00	0,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	0,00	0,00	14,58	6,49	0,00	0,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	0,00	0,00	14,54	24,98	0,00	0,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	15,00	0,00	19,68	13,21	0,00	0,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	10,00	10,00	11,78	18,33	15,00	0,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	85,00	72,00	70,33	59,52	75,00	75,00
über 10 Jahre	20,00	40,00	109,43	100,82	40,00	47,00

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe		31.03.2025	31.03.2024
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	der		
		Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG		Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	31.03.2025	31.03.2024
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,00	0,00
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	29	27
Gesamtbetrag der Deckungswerte welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	10,84	10,50
Liquiditätsüberschuss	10,84	10,50

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	31.03.2025	31.03.2024
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00%	100,00%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung) Fremdwährung	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs		Währungsstress-Wechselkurs		Nettoarwert in Fremdwährung		Währungsstress-Nettoarwert in EUR	
	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

* Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

** Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

*** Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

Verteilung der Deckungswerte Anteil am Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs (nominal)	31.03.2025		31.03.2024	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Gesamte Deckungsmasse	272,20	209,38%	252,20	206,72%
davon Ordentliche Deckung nach § 20 (1) PfandBG	272,20	209,38%	252,20	206,72%
davon Sichernde Überdeckung nach § 4 (1) PfandBG	11,00	8,46%	11,00	9,02%
davon Weitere Deckung nach § 20 (2) PfandBG	0,00	0,00%	0,00	0,00%
davon Sichernde Überdeckung nach § 4 (1) PfandBG	0,00	0,00%	0,00	0,00%

§ 28 (3) Nr.1 PfandBG Gesamtbetrag der verwendeten Forderungen nach Größenklassen		
	31.03.2025	31.03.2024
bis zu 10 Millionen €	155,89	121,91
mehr als 10 Millionen bis zu 100 Millionen €	116,31	130,30
mehr als 100 Millionen €	0,00	0,00

Weitere Kennzahlen			31.03.2025	31.03.2024
§ 28 (1) Nr. 11 - Gesamtbetrag der Forderungen nach § 20 (1) und (2), die die Grenzen nach § 20 (3) überschreiten.		in Mio. EUR	0,00	0,00

§ 28 (3) Nr. 2 PfandBG - Gesamtbetrag der verwendeten Forderungen		Staat		Regionale Gebietskörperschaft		Örtliche Gebietskörperschaft		Sonstige Schuldner		GESAMT	darin enthaltene Gewährleistungen aus Gründen der Exportförderung	
				geschuldet von	gewähr- leistet von	geschuldet von	gewähr- leistet von	geschuldet von	gewähr- leistet von			
Land	Schuldnerklassen											
Bundesrepublik Deutschland	31.03.2025	0,00	0,00	0,00	11,00	261,20	0,00	0,00	0,00	272,20	0,00	
	31.03.2024	0,00	0,00	0,00	0,00	241,20	0,00	11,00	0,00	252,20	0,00	
	31.03.2025	0,00	0,00	0,00	11,00	261,20	0,00	0,00	0,00	272,20	0,00	
DECKUNGSWERTE, GESAMT		31.03.2024	0,00	0,00	0,00	0,00	241,20	0,00	11,00	0,00	252,20	0,00

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 20 (2) Nr. 2 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 20 (2) Nr. 3 PfandBG	
	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Stichtag	Summe	Forderungen i.S.d. § 20 (2) Satz 1 Nr. 2 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 20 (2) Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		Forderungen i.S.d. § 20 (2) Satz 1 Nr. 4 PfandBG	
			Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013
keine	31.03.2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	31.03.2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	31.03.2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	31.03.2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

IV) Weitere Kennzahlen

(Angaben in %)

Kennzahlen nach § 28 (1) Nr. 7 PfandBG	31.03.2025	31.03.2024
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 (2) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 (2) Nr. 2 (Bonitätsstufe 2)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 (2) Nr. 3c (Bonitätsstufe 1)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 (2) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 (2) Nr. 2 (Bonitätsstufe 2)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 (2) Nr. 3c (Bonitätsstufe 1)	0,00%	0,00%

V) Übersicht über rückständige Leistungen

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	31.03.2025	31.03.2024
	0,00%	0,00%

§ 28 (3) Nr. 3 PfandBG Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	Staat		Regionale Gebietskörperschaften		Örtliche Gebietskörperschaften		Sonstige Schuldner		Summe	
	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024
keine	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 28 (3) Nr. 3 PfandBG Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	Staat		Regionale Gebietskörperschaften		Örtliche Gebietskörperschaften		Sonstige Schuldner		Summe	
	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024
keine	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

VI) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)	
31.03.2025	31.03.2024
DE000A3H2TY0	DE000A3H2TY0
DE000A3H2VE8	DE000A3H2VE8
DE000A3H2VG3	DE000A3H2VG3
DE000A3H20U5	DE000A3H20U5
DE000A3H24L6	DE000A3H24L6
DE000A3H3JQ5	DE000A3H3JQ5
DE000A352B33	DE000A352B33
DE000A3824E9	DE000A3824E9
DE000A3824F6	DE000A3824F6
DE000A383PM3	÷
DE000A383ST2	÷